

Eigentum richten, das ohnehin dem Staat zusteht. Eine Enteignung von sozialistischem Eigentum ist ausgeschlossen. Für das Volkseigentum ergibt sich das aus der Subjektstellung des Staates (s. Rz. 13-18 zu Art. 10). Da auch das genossenschaftliche Eigentum werktätiger Kollektive »Gemeineigentum« ist, dient es unbeschadet der Subjektstellung der Kollektive (s. Rz. 20-22 zu Art. 10) gesellschaftlichen Zwecken und kommt daher für eine Enteignung ebenfalls nicht in Frage. Für das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger gilt dasselbe. Denn es ist rechtstheoretisch nur eine Unterform des genossenschaftlich-kollektivwirtschaftlichen Eigentums (s. Rz. 24 zu Art. 10). Sieht sich der Staat veranlaßt, genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive oder Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger in Anspruch zu nehmen, hat er andere Mittel des Eingriffs zur Verfügung. Es kann seine Leitungsfunktionen gegenüber den Kollektiven und Organisationen einsetzen, um einen Wechsel der Eigentumsform durchzusetzen oder die Nutzungs- und Bewirtschaftungsbefugnis an sich zu übertragen. Enteignet werden können daher nur Objekte, die in Individualeigentum (persönlichem Eigentum oder Privateigentum) stehen (s. Erl. zu Art. 11 und 14).

- 4 c) Die durch Enteignung vom Staate entzogenen Rechte überträgt dieser an sich. Wenn der Eingriff in der Entziehung des Eigentums besteht, wird das enteignete Objekt Volkseigentum. Als Subjekt des Volkseigentums verleiht er einer seiner unteren Einheiten (einem Kombinat, einem Kombinatbetrieb, einem volkseigenen Betrieb, einem staatlichen Organ oder einer staatlichen Einrichtung, worunter auch Städte und Gemeinden fallen) die Rechtsträgerschaft am enteigneten Objekt. Funktionell sind also die unteren Einheiten begünstigt.

Besteht der Eingriff in einer schweren Belastung, sind die staatlichen Organe, die den Eingriff vornehmen, entweder selbst begünstigt, oder er kommt unmittelbar der Allgemeinheit zugute.

- 5 3. Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die Enteignung sind der Prüfstein für die verfassungsrechtliche Garantie des Eigentums. Unter dem ausdrücklichen Schutz der Verfassung steht nur das persönliche Eigentum (Art. 11 Abs. 1). Aus Art. 16 ist zu schließen, inwieweit diese Garantie wirksam ist. Entscheidend sind die Voraussetzungen der Enteignung.

4. Voraussetzungen und Folgen der Enteignung.

- 6 a) Zweckbestimmung der Enteignung ist der gemeine Nutzen. Darunter sind die Erfordernisse des sozialistischen Staates und der sozialistischen Gesellschaft im marxistisch-leninistischen Verständnis zu verstehen. Deren Interessen sind maßgebend. Ihnen gegenüber haben die Interessen des einzelnen stets zurückzutreten (s. Rz. 41 ff. zu Art. 2). Daraus ergibt sich, daß in der DDR diese Voraussetzung leichter als gegeben angenommen werden kann, als unter Verhältnissen, bei denen die Staatsinteressen nicht als dominierend angesehen werden.
- 7 b) Trotzdem soll auch in der DDR die Enteignung nur die ultima ratio sein. Nur wenn der angestrebte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann, ist eine Enteignung zulässig. Eine »andere« Weise kann die Übertragung des Eigentums auf den Staat oder eine schwerwiegende Belastung zu seinen Gunsten im Einvernehmen mit dem Be-